

# **Geschäftsordnung des Fördervereins der Flachsland Zukunftsschulen**

Allgemeines: Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

## **§1 Mitgliedschaft**

1 Die Richtsätze für den monatlichen Mitgliedsbeitrag werden wie folgt festgelegt:

1 Euro - 5 Euro – 10 Euro – 15 Euro – 20 Euro – 25 Euro – anderer Betrag

2 Das Mitglied entscheidet selbst über die Höhe des monatlichen Beitrages, der einen Euro nicht unterschreiten sollte. Der Betrag kann monatlich, im Quartal oder jährlich abgebucht werden.

3 Änderungen des Betrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 2 Die Mitgliederversammlung**

1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse, so ist es per Brief einzuladen. Dies gilt auch, wenn es sich gegen eine Einladung per E-Mail ausdrücklich ausspricht.

2 Der Termin der Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen beantragt werden oder in der der Vorstand gewählt wird, wird vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

3 Gemäß § 6,3 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung und seine Auflösung.

4 Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus über die Verwendung der Mittel für das laufende Geschäftsjahr. Sie entscheidet dabei sowohl über Budgets für verschiedene Bereiche als auch über Einzelpositionen bei größeren Anschaffungen bzw. Aufwendungen.

5 Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und das Protokoll anschließend allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 3 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

1 Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied im Sinne § 4 der Satzung.

2 Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

3 Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, legt der Vorstand die Art und Reihenfolge der Abstimmung fest und leitet die Durchführung der Abstimmung.

4 Wenn eine geheime Wahl gewünscht wird, werden Stimmkarten an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben.

5 Der Vorstand stellt vor der Abstimmung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

6 Das Stimmrecht wird mündlich oder schriftlich ausgeübt. Die mündliche Stimmabgabe erfolgt alternativ durch Handzeichen

7 Unverzüglich nach der Abstimmung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen und der Ja- und Nein- Stimmen festzustellen und den anwesenden Mitgliedern bekanntzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 4 Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes**

1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

2 Die Wahl findet geheim oder offen statt. Wenn nicht mehr Kandidaten als Vorstandspositionen zur Wahl stehen, können die Kandidaten auch gemeinsam gewählt werden.

3 Jedes Mitglied kann so vielen Kandidaten je eine Stimme geben, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Gewählt ist, wer die höchste und die jeweils nächsthöchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, bis die Zahl der zu wählenden Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1 Der Vorstand ist Ansprechpartner für Mitglieder, die Geschäftsführung und Schule. Er repräsentiert den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Mindestens einmal im Jahr beruft er die Mitgliederversammlung ein.

2 Der Vorstand bestimmt Verantwortliche / Ansprechpartner für folgende Funktionen:

- Kassenwart
- Öffentlichkeitsarbeit / Internetauftritt
- Fundraising
- Kontaktpflege Schule und Geschäftsführung

#### **§ 6 Finanzen**

1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen durch den Kassenwart belegt werden.

2 Der Kassenwart verwaltet das Geld im Sinne der Mitgliederversammlung.

3 Einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Finanzen von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese wurden zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4 Eine Kontovollmacht haben der Kassenwart, zwei Vorstandsmitglieder und der Verfügungsberechtigte zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

5 Ab einer Auszahlung von 500 € müssen zwei Unterschriftsberechtigte zeichnen.

## **§ 7 Amtsübergabe**

1 Bei der Amtsübergabe im Vorstand werden sämtliche Unterlagen des Vereins weitergegeben. Die Amtsübergabe im Vorstand erfolgt per Referat mit Berichterstattung über die geleistete Arbeit und Information über notwendige Anmeldungen beim Amtsgericht und Kreditinstituten.

2 Der austretende Vorstand bleibt bis zur Amtsübergabe im Amt.